

Verordnung des UVEK über Fernmeldeanschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets

vom 15. Dezember 1997 (Stand am 15. Februar 2009)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 31. Oktober 2001¹
über Fernmeldedienste (FDV),²

verordnet:

Art. 1³ Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets
 an fernmeldetechnisch erschlossenen Orten

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin erstellt an einem fernmeldetechnisch erschlossenen Ort ausserhalb des Siedlungsgebiets einen Anschluss nach Wahl der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nach Artikel 16 Absatz 2 FDV.

² Verlangen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von sich aus eine andere Technik als die von der Grundversorgungskonzessionärin angebotene, so haben sie denjenigen Teil der Kosten selbst zu tragen, der die Kosten für das Erstellen eines Anschlusses nach Absatz 1 übersteigt.

Art. 2⁴ Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets
 an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten

Die Grundversorgungskonzessionärin erstellt an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten ausserhalb des Siedlungsgebiets einen Anschluss nach Artikel 16 Absatz 2 FDV in Absprache mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in der für sie finanziell und technisch günstigsten Lösung. Verursacht das Erstellen des Anschlusses Kosten von mehr als 20 000 Franken, so kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet werden, den Teil der Kosten, der 20 000 Franken übersteigt, zu übernehmen.

AS 1998 483

¹ SR 784.101.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2006 4393).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 23. Jan. 2009, in Kraft seit 15. Febr. 2009 (AS 2009 477).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 23. Jan. 2009, in Kraft seit 15. Febr. 2009 (AS 2009 477).

Art. 2a⁵ Verrechnung der Leistungen

Für die Verrechnung der Anschluss- und Verbindungsgebühren für die nach den Artikeln 1 und 2 zur Verfügung gestellten Anschlüsse hat die Grundversorgungskonzessionärin dieselben Berechnungskriterien (Art. 22 FDV) anzuwenden, wie sie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Grundversorgungsdiensten innerhalb des Siedlungsgebiets gelten.

Art. 2b⁶**Art. 3** Mindestvertragsdauer

Verursacht das Erstellen eines Netzanschlusses ausserhalb des Siedlungsgebiets Kosten von mehr als 20 000 Franken, so kann die Grundversorgungskonzessionärin eine Mindestvertragsdauer vorschreiben. Diese darf die Dauer der Grundversorgungskonzession nicht übersteigen.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EVED vom 11. Dezember 1995⁷ über Fernmeldedienste wird aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 19. Dez. 2001 (AS **2002** 209), Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 23. Jan. 2009, in Kraft seit 15. Febr. 2009 (AS **2009** 477).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 19. Dez. 2001 (AS **2002** 209). Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Okt. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2006** 4393).

⁷ [AS **1996** 173 2434]